



Beschluss der 6. Vollversammlung des Bundesweiten Arbeitskreises Säkulare Grüne

In die Erhebung der Kirchensteuer darf nur die kirchensteuererhebende Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft, das Mitglied dieser Gemeinschaft und die Finanzverwaltung eingebunden sein. Insbesondere darf die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht durch Kirche oder Staat an Dritte übermittelt werden und Dritte dürfen nicht zur Übermittlung verpflichtet werden

Entsprechende Regelungen in den Kirchensteuergesetzen müssen angepasst und unbedenkliche Erhebungssysteme installiert werden.

Berlin, den 21.06.2015